

Informationen für Gewässeranlieger zur Gewässerunterhaltung und zum Hochwasserschutz

1. Gewässerunterhaltung:

Ziele einer nachhaltigen Gewässerunterhaltung sind die Pflege und Entwicklung naturnaher Gewässer:

Pflegearbeiten dienen unter anderem der Erhaltung eines Gewässerzustandes, der einen schadfreien Wasserabfluss gewährleistet. Hierzu gehören z.B. Sicherung und Reinigung von Gewässerbett und der Ufer sowie die Beseitigung von Abflusshindernissen.

Wer ist für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zuständig?

Für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung sind die **Gemeinden** verantwortlich. Dabei ist es unerheblich, ob das Gewässer gemeindeeigenes Gebiet oder private Grundstücke durchfließt. Die Gemeinden können mit den Unterhaltungsarbeiten auch Dritte, zum Beispiel einen Unterhaltungsverband beauftragen.

Was gehört zur Unterhaltung eines Fließgewässers?

Die Gewässerunterhaltung dient dazu, dass Fließgewässer ihre verschiedenen Funktionen erfüllen können. Neben der naturnahen Entwicklung ist den Belangen des Hochwasserschutzes, der Fischerei und der Erholung Rechnung zu tragen.

Wohl am bekanntesten sind Maßnahmen, die insbesondere im Siedlungsbereich den schadlosen Wasserabfluss gewährleisten.

Aber auch die naturnahe Gestaltung und Bewirtschaftung des Uferbereichs sowie die Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation gehören dazu.

Gewässer sind ein öffentliches Gut – auch auf privatem Grund!

Sowohl die für die Gewässerunterhaltung verantwortliche Gemeinde als auch der davon betroffene Gewässeranlieger haben bestimmte Rechte und Pflichten:

Unterhaltungspflichtige Gemeinde	Gewässeranlieger
<ul style="list-style-type: none">• Rücksichtnahme auf Interessen Betroffener	<ul style="list-style-type: none">• Duldung von Unterhaltungsarbeiten: Betreten, Aushublagerung, Entnahme von Stoffen, Bepflanzung der Ufer, Behinderung von Benutzungen, Einbau von Pegelmessstellen in das Gewässer
<ul style="list-style-type: none">• Ankündigung der Unterhaltungsarbeiten	<ul style="list-style-type: none">• Unterlassung von Maßnahmen, die die Ufersicherheit gefährden oder die Unterhaltung erschweren würden

Unterhaltungspflichtige Gemeinde	Gewässeranlieger
<ul style="list-style-type: none"> Ersatz der durch die Unterhaltungsarbeiten entstandenen Schäden 	<ul style="list-style-type: none"> Einhaltung der Gewässerrandstreifen und anderer Schutzgebiete (wie Trinkwasserschutzzone, Hochwasserüberschwemmungsgebiet etc.)
<ul style="list-style-type: none"> Beachtung bestehender Bewirtschaftungsziele und öffentlich-rechtlicher Anforderungen, (Fischerei, Naturschutz) 	

Gewässerrandstreifen

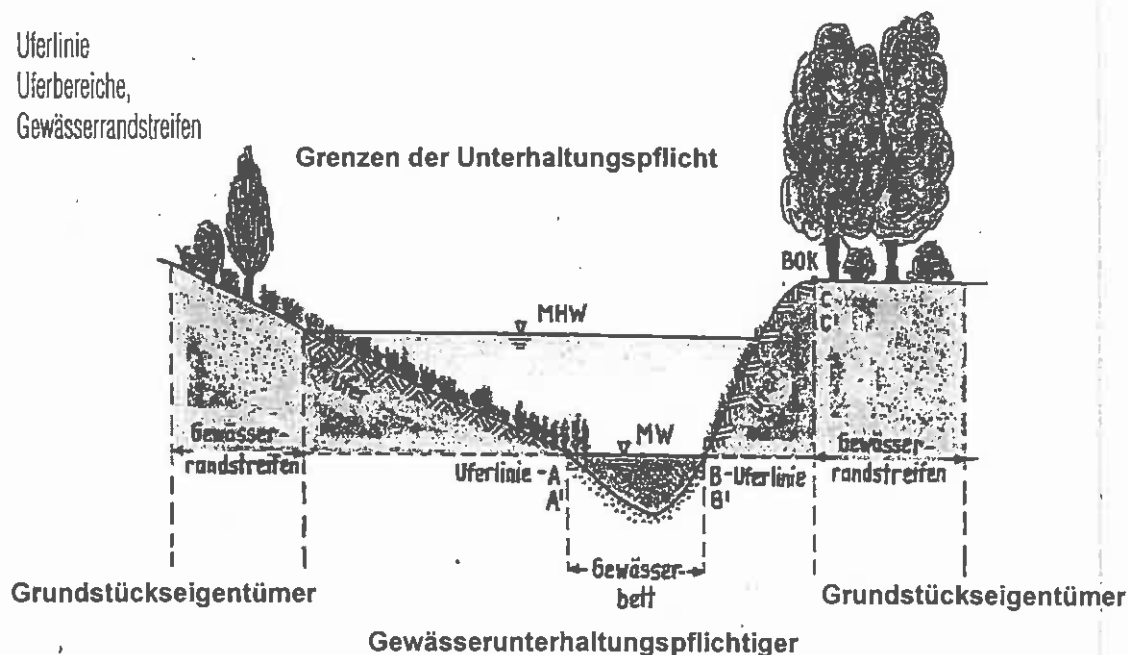
Der über die Böschungsoberkante des Gewässers angrenzende Bereich ist der Gewässerrandstreifen. Dieser Streifen wird ab der Böschungsoberkante landeinwärts zu messende Streifen beträgt 5 m innerhalb der geschlossenen Bebauung (Innenbereich) und 10 m außerhalb der geschlossenen Bebauung (Außenbereich).

Die Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen der Gewässer, der Wasserspeicherung sowie der Sicherung des Wasserabflusses. Auch verhindern diese diffuse Einträge von Wasserschadstoffen ins Gewässer und sichern nicht zuletzt die Unterhaltungsarbeiten am Gewässer ab.

Gewässerrandstreifen unterliegen Verboten, die in den Wassergesetzen konkret formuliert wurden. So sind auf dem Randstreifen u. a. verboten, bauliche und sonstige Anlagen zu errichten, Bäume und Sträucher zu entfernen, nicht standortgerechte Gehölze anzupflanzen, Wasser gefährdende Stoffe zu lagern und insbesondere auch Gegenstände abzulagern (wie z.B. Grüngut, Laub, Reisig, Abfälle, Baustoffe), welche den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.

Oberirdische Gewässer

- § 27 SächsWG Uferlinie
- § 50 SächsWG Uferbereiche, Gewässerrandstreifen



* Sächsische Wassergesetz – SächsWG * Wasserhaushaltsgesetz - WHG

Wessen Aufgabe ist die Unterhaltung des Gewässerrandstreifens?

Die Gewässerrandstreifen sind vom Grundstückseigentümer standortgerecht im Hinblick auf ihre Funktionen zu bewirtschaften oder zu pflegen.

Was bedeutet Sozialpflichtigkeit innerhalb des Gewässerrandstreifens für den Grundstückseigentümer?

Sozialpflichtigkeit heißt, dass der Gebrauch des Eigentums dem Gemeinwohl nicht entgegenstehen darf sondern ihm vielmehr zugute kommen soll.

Der Grundstückseigentümer hat somit die Belange des Gewässerschutzes auf seinem Grundstück zu dulden und einzuhalten.

Muss der Eigentümer dulden, dass über sein Flurstück das Nachbarflurstück angefahren wird, auch wenn bei ihm keine Unterhaltungsmaßnahmen erforderlich sind?

Ja, die Eigentümer haben nach vorheriger Ankündigung das Betreten ihrer Grundstücke durch Beauftragte der Gemeinde zu dulden, sofern es für die ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässers erforderlich ist (§ 41 Abs. 1 WHG).

Wenn die Gemeinde nur über landwirtschaftlich genutztes Privatland zum Uferbereich gelangen kann und dabei Schaden angerichtet wird, darf der Geschädigte dann Ersatz fordern?

Die Gemeinde wird sich bemühen, Flächen nur in dem wirklich erforderlichen Maße in Anspruch zu nehmen. Sinnvoller Weise wird sie einen Zeitpunkt wählen, zu dem beispielsweise auf landwirtschaftlichen Flächen wenig oder gar kein Schaden entstehen kann. Im Übrigen muss der Geschädigte den entstandenen Schaden nachweisen.

Wem gehört das Holz, das bei Gehölzpflegearbeiten am Gewässer anfällt?

Das Holz der vom Gewässerunterhaltungspflichtigen gefällten Bäume oder des Schnittgutes gehört dem Grundstückseigentümer. Er ist für den baldigen Abtransport aus dem Uferbereich bzw. von einem Zwischenlagerplatz selbst verantwortlich.

Darf der Eigentümer selbst Bäume oder Sträucher aus dem Uferbereich zur Holzgewinnung entnehmen?

Grundsätzlich ist der Gewässerunterhaltungspflichtige dafür zuständig. Möchte der Eigentümer Bäume im Uferbereich selbst fällen, ist eine Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen, der Gemeinde, der Unteren Wasserbehörde/Untere Naturschutzbehörde zwingend notwendig.

Darf ein (Privat-) Eigentümer oder Flächenbewirtschafter einen Uferabriss verfüllen, einen Mäander durchstechen oder eine Auskolkung befestigen?

Nein, grundsätzlich soll der naturnahen Gewässerentwicklung Raum gelassen werden. Wo aber vom Gewässer Gefahren oder erhebliche Nutzungsbeeinträchtigungen ausgehen, sind auch Schutzmaßnahmen möglich.

Eingriffe in ein Gewässer II. Ordnung bedürfen der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde. Für die Planung, Einholung der Genehmigung und die Durchführung ist die

Gemeinde zuständig. Bei möglichen Gefährdungen ist sie also auch erster Ansprechpartner.
Wer trägt die Kosten der Gewässerunterhaltung?

Sofern es sich um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt, hat grundsätzlich der Träger der Unterhaltslast (die Gemeinde) die Kosten zu tragen.
Er darf von den Eigentümern derjenigen Grundstücke und Anlagen, die durch Unterhaltungsmaßnahmen Vorteile haben oder welche die Unterhaltung erschweren, eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Die Gemeinde sollte zur Erfüllung ihrer Aufgabe Mittel im Haushalt vorsehen (§ 40 WHG).

Darf ein Eigentümer im Uferbereich selbst vorausschauend zur Gefahrenabwehr Bäume oder Sträucher anpflanzen?

Grundsätzlich ist der Gewässerunterhaltungspflichtige für Neuanpflanzungen zuständig, da es auf die richtige Auswahl des Standortes und der Arten, z. B. Weide oder Schwarzerle, ankommt.
Die Unterstützung seitens der Eigentümer ist aber durchaus erwünscht, hilft sie doch Kosten zu sparen. Der Eigentümer sollte aber die Zustimmung der Gemeinde zu seinem Pflanzvorhaben einholen.

2. Hochwasserschutz

Hochwasserschutzanlagen sind Deiche, Hochwasserschutzmauern, Rückhaltebecken.

Wer ist für die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung verantwortlich?

Für die Instandhaltung von Hochwasserschutzanlagen an Gewässern II. Ordnung ist die **Gemeinde** zuständig.

Wer trägt die Unterhaltungslast bei einer Hochwasserschutzmauer - bzw. bei einer Ufermauer zur Grundstückserweiterung? Wie sind beide zu unterscheiden?

Hochwasserschutzmauern:

Der zuständige Unterhaltungspflichtige (dieser Hochwasserschutzanlage) ist die Gemeinde.
Hochwasserschutzmauern sind Mauern, die in der Regel über das vorhandene Gelände errichtet werden, um mehrere Grundstücke dahinter vor Hochwasser zu schützen. Wird nur ein Grundstück geschützt, handelt es sich um Objektschutz zuständig ist hier der private Eigentümer.

Ufermauern:

Ufermauern dagegen sind in den meisten Fällen mit dem vorhandenen Gelände gleich und haben nur eine Stützfunktion zum Gewässer bzw. dienen der besseren Ausnutzung des Grundstückes am Gewässer. Unterhaltungspflichtig für diese Mauern ist ihr Eigentümer.

Welche Bedeutung haben Überschwemmungsgebiete?

Überschwemmungsgebiete werden definiert als Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete; die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
Überschwemmungsgebiete werden durch die zuständige Wasserbehörde festgesetzt. Dabei wird ein Hochwasserereignis zugrunde gelegt, mit welchem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist.

Überschwemmungsgebiete dienen zur Freihaltung für den ungeschädeten Hochwasserabfluss sowie für die Sicherung der Hochwasserrückhaltung, aber auch zur Vorbeugung von Gefahren für das Wohl der Allgemeinheit sowie des Einzelnen (so u. a. für den Schutz von Leben und Gesundheit sowie von bedeutenden Sachwerten).

Aus diesem Grund unterliegen sie gemäß der Wassergesetze einer Vielzahl von Verboten, wie z.B. dem Verbot der Vornahme von Aufhöhungen und Abgrabungen, der Ausweisung von Baugebieten, der Errichtung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen sowie auch von Mauern, Wällen und Anlagen quer zur Fließrichtung.

3. Allgemeines

Was beinhaltet der Gemeingebrauch am Gewässer?

Gemeingebrauch - Jeder darf natürliche oberirdische Gewässer zum Baden, Tränken, Schöpfen mit Handgefäßen, Eissport und Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft benutzen, soweit dies wasserwirtschaftlich unbedenklich ist und nicht Rechte anderer entgegenstehen und soweit Befugnisse oder der Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch anderer dadurch nicht beeinträchtigt werden oder Rechte Anderer entgegenstehen (z.B. Eigentums- oder Fischereirechte) (§25 WHG). Der Gemeingebrauch gilt nicht in Hofräumen, Betriebsgrundstücken und Gärten- und Parkanlagen. Die zuständige Wasserbehörde kann den Gemeingebrauch im Interesse des Allgemeinwohls einschränken.

Entnahmen von Wasser mittels Pumpen setzen eine wasserrechtliche Erlaubnis voraus, da diese über das Maß des Gemeingebrauches hinausgehen und das Gewässer und den Wasserabfluss beeinträchtigen können. Illegale Wasserentnahmen und Ableitungen können durch die untere Wasserbehörde als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Was bedeutet Eigentümer- und Anliegergebrauch? - Grenzen der Gewässerbenutzung

Eigentümer- und Anliegergebrauch – Eigentümer und Anlieger von Gewässergrundstücken dürfen oberirdische Gewässer unter bestimmten Voraussetzungen ohne eine wasserrechtliche Erlaubnis benutzen (§26 WHG). Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch die zuständige Wasserbehörde auf Antrag geprüft.

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch umfasst nicht das über den Gemeingebrauch hinausgehende Einbringen und Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer.

Naturnahes Gewässer

Naturnahe Gewässer bieten einen vielgestaltigen Lebensraum für Fische, Kleinstlebewesen, Algen und Wasserpflanzen. Für deren Besiedlung muss die Gewässersohle frei von Wehren, Sohlschwelen oder Querbauwerken, das heißt „durchgängig“ sein. Die Herstellung der Durchgängigkeit ist eines der Ziele des Gewässerschutzes. Auch sollen dort, wo es die angrenzenden Nutzungen erlauben, sich die Gewässer frei entwickeln, das heißt mäandrieren, Inseln oder Kiesbänke bilden dürfen.

Naturschutzbelange

Die Belange des Naturschutzes sind bei allen Maßnahmen an Gewässern zu berücksichtigen. Aus diesem Grund soll die zuständige Naturschutzbehörde mit einbezogen werden.

Bautzen und Kamenz, den 24.11.2010

Erarbeitet durch die Landestalsperrenverwaltung in ZA mit dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt